



Wegleitung für Gesuche um Unterstützung kulturpolitischer Debatten 2020

Diese Informationen dienen der Unterstützung zum Ausfüllen der Formulare für das Gesuch um Unterstützung für kulturpolitische Debatten.

- Bei Fragen:
Helpdesk des BAK, helpdesk@bak.admin.ch und +41 58 463 24 24 (Montag-Freitag, 9.00-11.00 und 14.00-16.00).

Rechtliche Grundlagen

Die Unterstützung kulturpolitischer Debatten stützt sich auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und die Verordnung des EDI vom 1. September 2016 über das Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte für ein breites Publikum. Das Förderungskonzept beschreibt die Voraussetzungen und Auflagen für die Gesuchstellenden.

Ziel ist die Unterstützung der Organisation von kulturpolitischen Kolloquien, Symposien, Tagungen, Diskussionsforen, Blogs und anderen Austauschformen. Spezialisten und Fachpersonen sollen bei solchen Anlässen über neue kulturpolitische Herausforderungen reflektieren – insbesondere im Zusammenhang mit der Kulturkritik und der Digitalisierung – die der Kultur neue Impulse liefern.

Links: [Gesetz über die Kulturförderung](#)
[Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte](#)

Eingabefrist ist der 1. September 2019, Mitternacht. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die Gesuche sind ausschliesslich elektronisch auf der Förderplattform FPF einzureichen. Auf einem anderen Weg eingereichte Gesuche (Post, Email etc.) werden nicht berücksichtigt.

Selbstregistrierungsdienst

Um an einer Ausschreibung teilzunehmen muss der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin ein Login besitzen, das über einen Selbstregistrierungsdienst angefordert wird. Jeder Gesuchsteller, jede Gesuchstellerin erhält somit ein persönliches Konto, auf dem der Status des Gesuchs jederzeit verfolgt werden kann. Bereits eingereichte Gesuche sind ebenfalls auf dem persönlichen Konto zu finden.

Das persönliche Konto bleibt aktiv, und kann für mehrere Gesuchseingaben genutzt werden. Das Passwort ist jedoch abgelaufen. Sie werden beim nächsten Login automatisch aufgefordert, ein neues Passwort zu setzen.

Online-Formular

Füllen Sie alle Pflichtfelder des Formulars aus. Sie können ihr Gesuch und die Stammdaten speichern und stets weiter bearbeiten indem Sie auf „Speichern“ klicken. Alle Angaben werden gespeichert, aber noch nicht weitergeleitet. **Achtung:** Das Gesuch ist erst definitiv eingereicht, sobald Sie auf den Button „Absenden“ klicken. Erst dann wird es für die Bearbeitung freigegeben.

Allgemeine Informationen

- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten beiziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf der Grundlage des vollständig ausgefüllten und termingerecht eingereichten Gesuchsformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK ist rund 2 Monate nach Ablauf der Einreichfrist zu rechnen.
- Die Finanzhilfen des Bundes betragen maximal 50 Prozent der Kosten und höchstens 50 000 Franken pro Vorhaben. Die Beiträge werden in zwei Tranchen ausgerichtet, der erste Teil vor der Durchführung und der zweite Teil bei der Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet (siehe unter «Kriterien»).
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzungen

- Bei den Vorhaben kann es sich um Kolloquien, Symposien, Tagungen, Diskussionsforen oder Blogs zu aktuellen, relevanten kulturpolitischen Themen insbesondere im Zusammenhang mit der digitalen Kultur und der Kulturkritik handeln;
- Die Vorhaben sind auf die Entwicklung von Know-how und den Austausch zwischen den betroffenen Akteuren sowie auf die Information und die Sensibilisierung eines breiten Publikums ausgerichtet;
- Die Vorhaben weisen ein gesamtschweizerisches Interesse auf:
 - Gesamtschweizerisches Interesse (Art.6): Vorhaben weisen ein gesamtschweizerisches Interesse auf, wenn sie für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind oder Teilnehmende verschiedener Regionen ansprechen und ihre Begegnung ermöglichen.
- Die Vorhaben sind nicht gewinnorientiert. Gewinnorientierte Vorhaben werden nicht unterstützt.
- Die Vorhaben verfügen über eine professionelle Struktur und werden mit fachlich fundierten Referenten durchgeführt.
- Die Vorhaben sind angemessen organisiert und finanziert.

Förderkriterien

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen folgende Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zur Anwendung:

- **Aktualität und Relevanz des gewählten Themas, insbesondere digitale Kultur oder Kulturkritik;**
- **Klarheit und Plausibilität des Konzepts, inhaltliche und technische Qualität:** Die Gesuche werden unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit der verschiedenen Aspekte des Projekts geprüft, z.B. wird geprüft, ob die qualitativen und quantitativen Ziele realistisch sind.
- **Echo im Publikum, in den Medien und in den Fachkreisen:** Es müssen Kommunikationsinstrumente entwickelt werden, um das Zielpublikum zu erreichen und ihm die Ergebnisse des Austauschs mitzuteilen.
- **Publikation der Ergebnisse des Austauschs** (in Form eines Berichts, der Veröffentlichung im Internet oder Online-Video/Tondokument).

Beim Entscheid über die Finanzhilfen gewichtet das BAK die Förderkriterien.

Finanzierungsplan

Die Finanzhilfe des BAK beträgt maximal 50 Prozent der budgetierten Kosten und maximal 50 000 Franken pro Vorhaben.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Falls sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Die/der Finanzhilfeempfänger/in informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Notwendigkeit und die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält die Schlussrechnung sowie in kompakter Darstellung möglichst präzise Ausführungen zu folgenden Themen:

- Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens und der Relevanz der Veranstaltung in der kulturpolitischen Debatte
- Ausweisung allfälliger Abweichungen vom Beschrieb des Vorhabens
- *Lessons learned*
- Medienresonanz
- Link, über den die Zusammenfassung, die Online-Videos oder Online-Tondokumente verbreitet werden

Stand: Mai 2019